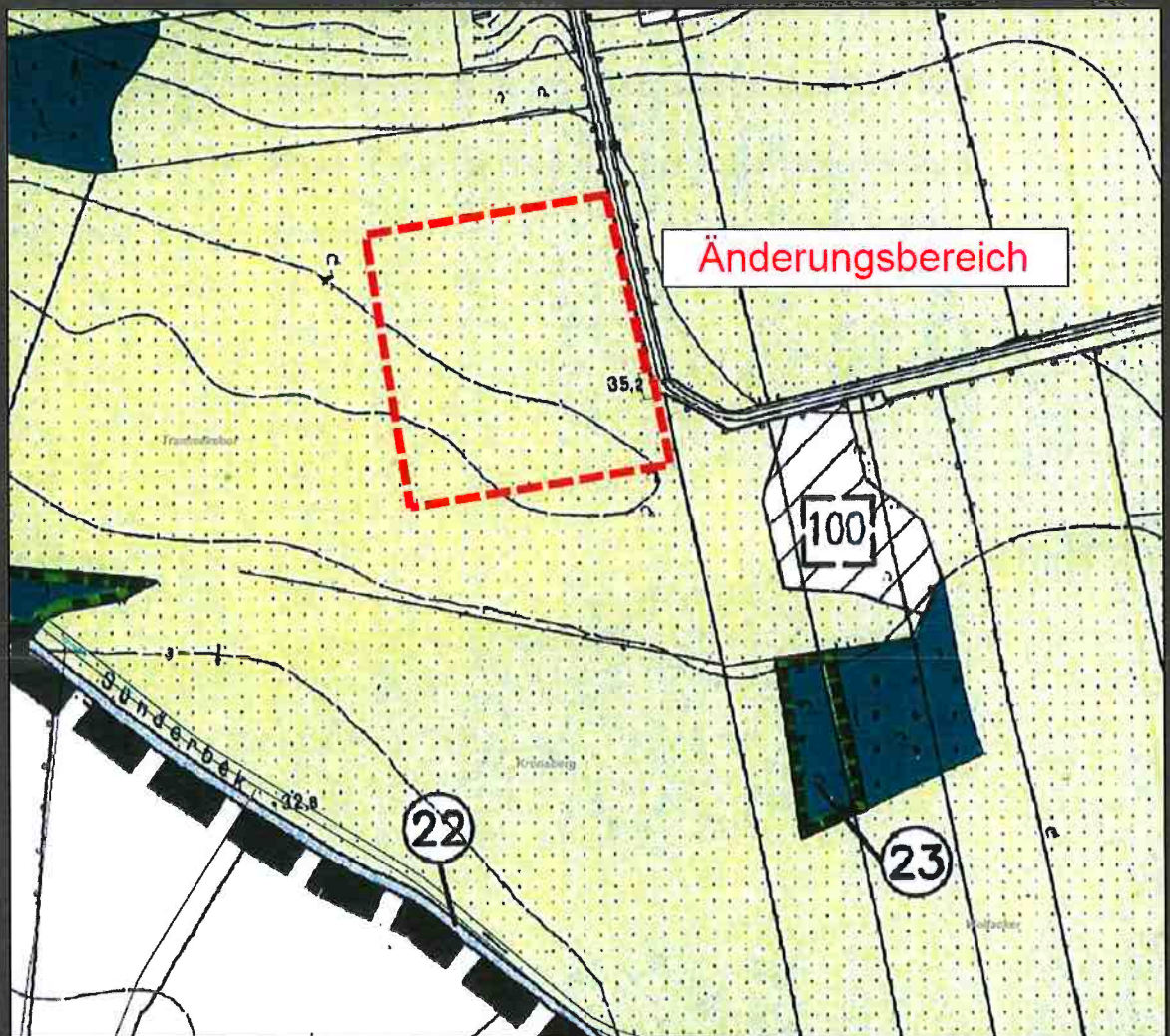


Gemeinde Gönnebek

3. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung
Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	5
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	6
4.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	7
5.	UMWELTBERICHT	als gesonderter Teil der Begründung

1. Planungsanlass

Mit den sich ständig ändernden Marktanforderungen und dem Anspruch des Vorhabenträgers an einen umweltgerecht betriebenen Tierhaltungsbetrieb ergibt sich das Erfordernis zur Überplanung des Standortes. Eine marktgerechte Erweiterung des Tierbestandes für die Hähnchenmast lässt sich mit der Optimierung der zwei bestehenden Stallgebäude nur bedingt realisieren.

Entsprechend sollen nördlich zwei weitere baugleiche Stallgebäude mit den dazu erforderlichen Nebenanlagen errichtet und betrieben werden.

Für den Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gönnebek wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ aufgestellt.

Der im Änderungsbereich ansässige gewerbliche Tierhaltungsbetrieb unterliegt nicht dem Privilegierungsstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2013 lässt sich darüber hinaus die Privilegierung von Tierhaltungsbetrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen anwenden, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher einer Ausweisung in einem Bebauungsplan.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gönnebek soll dazu im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der Standort selbst wird im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die geplante Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltung soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ erfolgen.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)** vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369)
- **Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1998, S. 232), zuletzt geändert durch §§ 18, 18a und 19 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. S. 132)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Gesetz zum Schutz der Natur** (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 22.10.2018, GVOBl. S. 690
- **Hauptsatzung der Gemeinde Gönnebek** in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit einer Gesamtfläche von 2,47 ha eine Teilfläche der Flurstücke 3 und 4, Flur 2, Gemarkung Gönnebek.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Gönnebek ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Gesetz über die Landesplanung** (Landesplanungsgesetz - LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1998, S. 232), zuletzt geändert durch §§ 18, 18a und 19 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. S. 132)
- **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** (LEP) vom 13. Juli 2010
- **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd** vom 5. Oktober 1998

Als Vorgabe für die Bauleitplanung aus übergeordneten landesplanerischen Zielstellungen ergibt sich eine Prüfpflicht der Städte und Gemeinden, ob der Flächenbedarf für die vorgesehene siedlungsräumliche Nutzung innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche abgedeckt werden kann.

Dies beinhaltet die Prüfung von möglichen Standortalternativen im Gemeindegebiet. In diesem Zusammenhang muss sich der Planungsträger Klarheit über die qualitative und quantitative Größenordnung der Auswirkungen eines Vorhabens verschaffen.

Alternativstandorte kamen für diese Planung nicht in Frage, da die beabsichtigte Erweiterung der Betriebsflächen in direktem Zusammenhang mit der vorhandenen Nutzung des Betriebsgeländes steht. Es wird also ein bestehender Anlagenstandort im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erweitert und planungsrechtlich abgesichert.

In der Gesamtkarte zum *Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd* werden die raumordnerischen Festlegungen dargestellt. Für den Bereich des Vorhabenstandortes werden keine raumordnerischen Vorgaben getroffen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die im Außenbereich vorgeprägten Flächenreserven innerhalb des Betriebsgeländes eines Tierhaltungsbetriebes zurückgegriffen. Die Neuausweisung beschränkt sich auf Flächen, die sich nördlich unmittelbar anschließen. Eine Inanspruchnahme von unbelasteten Außenbereichsstandorten erfolgt somit nicht.

Mit Verweis auf die Stellungnahme der Landesplanung vom 20. Juli 2016 stehen Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegen.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gönnebek ist es, durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Überplanung des Standortes in den nachgelagerten Planungsebenen zu schaffen.

Der Änderungsbereich unterliegt einer deutlichen Vorprägung durch die vorhandenen Stallgebäude.

Die der Gemeinde bekannten Investitionsabsichten für den Änderungsbereich zielen auf die wesentliche Änderung einer bestandsgeschützten Tierhaltungsanlage ab.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist es deshalb erforderlich, die geplanten Nutzungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der der abwägungsdirektiven des § 50 BImSchG so zu einander zu ordnen, dass einerseits die Sicherung des Betriebsstandortes ermöglicht und andererseits eine Beeinträchtigung von umliegenden betriebsfremden Nutzungen ausgeschlossen werden kann.

Insofern beschränken sich die Darstellungen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung auf einen baulich vorgeprägten Bereich.

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	2,47 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet	0 ha	2,47 ha

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bestandsicherung und Erweiterung eines immissionsträchtigen Vorhabens geschaffen.

Die geplante Ausweisung des sonstigen Sondergebietes steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung von baulichen Anlagen und Nebeneinrichtungen, die der gewerblichen Tierhaltung dienen.

Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Immissionen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig. Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des dem Bebauungsplan nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen des im Parallelverfahren erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplans detailliert geprüft.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden dann nachrichtlich in den Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

5. Umweltbericht
als gesonderter Teil der Begründung
zur
3. Änderung des Flächennutzungsplans im
Bereich der „Tierhaltungsanlage Gönnebek“

der Gemeinde Gönnebek



am Standort

Gemarkung Gönnebek, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 3 und 4

- Amt Bornhöved -
- Kreis Segeberg -

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◦ Umweltverträglichkeitsstudien ◦ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Dipl. Biol. Regina Renz
E-Mail: regina.renz@ing-oldenburg.de

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg
Von der IHK zu Schwerin öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Emissionen und
Immissionen sowie Technik in der Innenwirtschaft
(Lüftungstechnik von Stallanlagen)

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863-522 94-0
Fax 03863-522 94-29

www.ing-oldenburg.de

UVP 18.287

17. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	3
2 Einleitung	5
2.1 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung	5
2.2 Methodische Grundlagen und Vorgaben bei der Umweltprüfung	5
2.3 Standort	6
2.4 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....	7
2.5 Ziele des Umweltschutzes.....	8
2.5.1 Fachgesetze	8
2.5.2 Fachplanungen	9
2.5.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	12
2.5.4 Artenschutzrechtliche Belange.....	13
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
3.1 Schutzgut Mensch	13
3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope	16
3.2.1 Natura 2000-Gebiete	20
3.2.2 Nationale Schutzgebiete	21
3.3 Schutzgut Landschaft.....	21
3.4 Schutzgut Boden	21
3.5 Schutzgut Fläche	23
3.6 Schutzgut Wasser.....	23
3.7 Schutzgut Klima/Luft.....	24
3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	25
3.9 Wechselwirkungen.....	26
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	27
4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	27
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung	29
5 Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen.....	30
6 Entwicklungsprognosen des Umweltschutzes	32
6.1 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung des Bebauungsplanes.....	32
6.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes - Nullvariante.....	32
7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
7.1 Standortwahl.....	33
7.2 Alternative Baukonzepte und Begründung zur Auswahl.....	33
8 Weitere Angaben zur Umweltprüfung	33

8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken	33
8.2 Maßnahmen zur Umweltüberwachung	34
9 Verwendete Unterlagen.....	35

1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Gönnebek beabsichtigt zur Steuerung und Sicherung eines vorhandenen Tierhaltungsbetriebes mit Hähnchenmast einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ aufzustellen.

Die Untiedt Hähnchenmast KG (nachfolgend Vorhabenträger genannt) betreibt derzeit im westlichen Außenbereich der Gemeinde Gönnebek eine Hähnchenmastanlage mit insgesamt 79.800 Mastplätzen (AZ LLUR G30/2013/109). Zur Erweiterung der Tierhaltung am Standort auf den Flurstücken 3 und 4 der Flur 2 in der Gemarkung Gönnebek auf insgesamt 159.600 Mastplätze, sollen nördlich der beiden Bestandställe zwei weitere baugleiche Stallgebäude mit den dazu erforderlichen Nebenanlagen errichtet und betrieben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von 2,47 ha umfasst im Wesentlichen vier baugleiche Ställe zur Hähnchenmast und die notwendigen Nebenanlagen sowie die allseitige Eingrünung des Standorts durch Knicks.

Im Umweltbericht als selbständigem Teil der Begründung zum Bebauungsplan, werden sämtliche erkennbaren mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt. Es ist nachzuweisen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben bzw. wenn dies nicht möglich ist, vermindert oder kompensiert werden. Berücksichtigt werden die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen.

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum ohne besondere Eignung für den Tourismus. Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete und Naturdenkmale bestehen nicht im näheren Umfeld.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Acker, teilweise Grünland) sowie die bestehende Anlage zur Haltung von Masthähnchen. Im direkten Einflussbereich des Vorhabens liegen zwei Knicks, die nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG S-H gesetzlich geschützt sind, diese werden bei den Planungen berücksichtigt.

Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition und Bioaerosole aus der Tierhaltung werden im Immissionsgutachten (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018) dargestellt und bewertet. Es ergeben sich bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine Hinweise auf negative Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Für das Vorhaben zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ wurde eine Potentialabschätzung zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018B) erarbeitet. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Durchführung der Baufeldfreimachung inklusive Verlegung des Knicks“ außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August“ ist nicht von Verbotverletzungen gem. § 44 BNatSchG auszugehen.

Für das Vorhaben wurde ein gesonderter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abarbeitung der Eingriffsregelung (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018A) erstellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet, Minimierung des Eingriffs und Schutzmaßnahmen wurden berücksichtigt. Als Kompensation des Eingriffs in die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Arten und Lebensgemeinschaften (Verschieben eines neu angelegten Knicks) werden am Rand des Geltungsbereichs allseitig Knicks mit einer Länge von 485 m angelegt. Ein bestehender Knick wird auf einer Länge von 106 m in das Plangebiet einbezogen. Zur Kompensation des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser durch Flächenversiegelung werden auf Intensivgrünland im nahen Umfeld des Geltungsbereichs Sukzessionsflächen auf 10.338 m² angelegt.

Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen werden die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Erstellt:

Oederquart, den 17. Dezember 2018

Dipl. Biol. Regina Renz, Ingenieurbüro Oldenburg

2 Einleitung

Die Gemeinde Gönnebek beabsichtigt zur Steuerung und Sicherung eines vorhandenen Tierhaltungsbetriebes mit Hähnchenmast einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ aufzustellen.

Die Untiedt Hähnchenmast KG (nachfolgend Vorhabenträger genannt) betreibt derzeit eine Hähnchenmastanlage mit insgesamt 79.800 Mastplätzen (AZ LLUR G30/2013/109). Zur Erweiterung der Tierhaltung am Standort auf insgesamt 159.600 Mastplätze sollen nördlich der beiden Bestandställe zwei weitere baugleiche Stallgebäude mit den dazu erforderlichen Nebenanlagen errichtet und betrieben werden.

2.1 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung muss eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB erstellt werden. Die Umweltprüfung zielt darauf ab, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans frühzeitig zu erfassen, zu bewerten und bei der Entscheidung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben und durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert. Die Umweltprüfung dient auch als Trägerverfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzrechtliche Prüfung.

2.2 Methodische Grundlagen und Vorgaben bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Landschaft,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,

sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Hierfür werden im Umweltbericht der Ist-Zustand der genannten Schutzgüter und die zu erwartenden Wirkungen auf diese Schutzgüter beschrieben und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Der Umweltbericht enthält somit eine

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Im vorliegenden Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ wird der Geltungsbereich auch als „Plangebiet“ bezeichnet.

2.3 Standort

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Gönnebek im Amt Bornhöved im Norden des Kreises Segeberg. Der Standort liegt ca. 2,5 km westlich von Gönnebek und ca. 2,5 km nordöstlich der Ortschaft Willingrade.

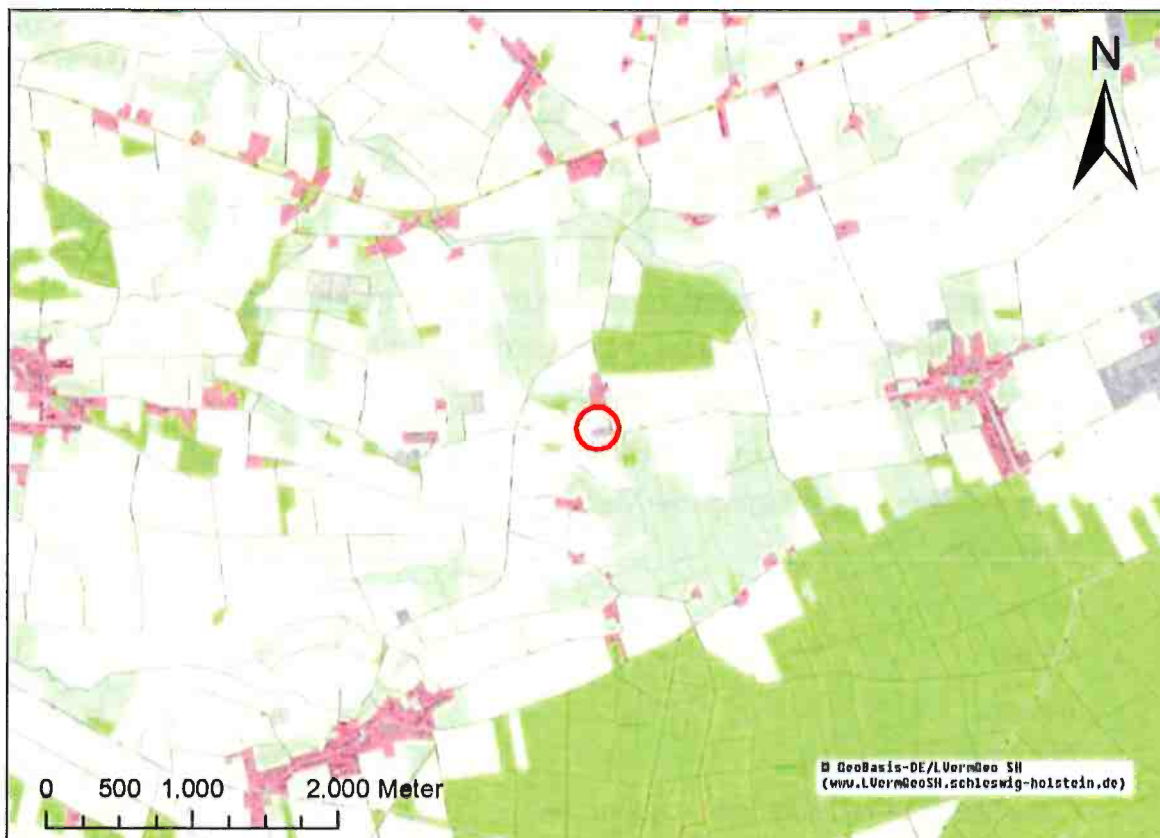


Abbildung 1: Lage des Planbereichs (roter Kreis). M 1:50.000.

Nördlich des Standortes liegt der Rinderbetrieb Untiedt, südlich des Vorhabens liegt ein weiterer, durch die Familie Untiedt betriebener, Rinderbetrieb. Die nächste Wohnbebauung ohne

aktuellen landwirtschaftlichen Bezug ist das ca. 500 m südlich liegende Wohnhaus an dem Rinderbetrieb, der von Herrn Untiedt gepachtet ist. Weitere Wohnhäuser liegen südlich und westlich in ca. 800 m bzw. über 1 km Entfernung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zwei bestehende Stallgebäude mit den zugehörigen Nebenanlagen und innerbetrieblichen Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrt (Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), zwei geplante Ställe mit Nebenanlagen und Verkehrsflächen nördlich des Bestandes sowie geplante Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teilflächen der Flurstücke 3 und 4 der Flur 2 in der Gemarkung Gönnebek mit einer Fläche von insgesamt ca. 2,47 ha.

2.4 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Für einen landwirtschaftlichen Betrieb Untiedt Hähnchenmast KG soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für Tierhaltung erstellt werden, dessen Ziel es ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aktuell geplante Erweiterung zu schaffen.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden zwei Hähnchenmastställe mit aktuell insgesamt 79.800 Tierplätzen mit dem notwendigen Futtersilosystem und Verkehrsflächen betrieben. Zwei weitere Hähnchenmastställe mit jeweils 39.900 Tierplätzen mit Nebenanlagen sollen am Standort errichtet werden, um die Tierplatzzahl am Standort auf von 159.600 Masthähnchen zu erhöhen.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 8,00 m über Geländeoberkante begrenzt, für Futtersilos, Schornsteine und Lüftungsrohre gilt eine Maximalhöhe von 12,00 m über Geländeoberkante. Die geplanten Ställe sollen, wie die bestehenden ca. 100 m lang und 21,2 m breit werden.

Der am Standort anfallende Hähnchenmist wird, wie bei den bestehenden Ställen, bei der Entmistung direkt in Container verladen und an eine Biogasanlage abgegeben. Das Reinigungswasser aus den Stallgebäuden wird in Auffangbehältern gesammelt, nach Bedarf in einen externen Güllebehälter auf dem Rinderbetrieb Untiedt transportiert und zusammen mit der Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Gleiches geschieht mit dem Abwasser aus dem am Standort befindlichen Handwaschbecken.

Das anfallende unbelastete Regenwasser wird am Standort über Versickerungsmulden dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt.

Das Futter für die Tiere wird in den vorhandenen und geplanten Futtersilos bevorratet, die Wasserversorgung erfolgt über einen vorhandenen Brunnen.

Das Plangebiet wird an den Außengrenzen durch 3 bis 5 m breite Hecken und Knicks bis auf die bestehende Zufahrt vollständig umschlossen.

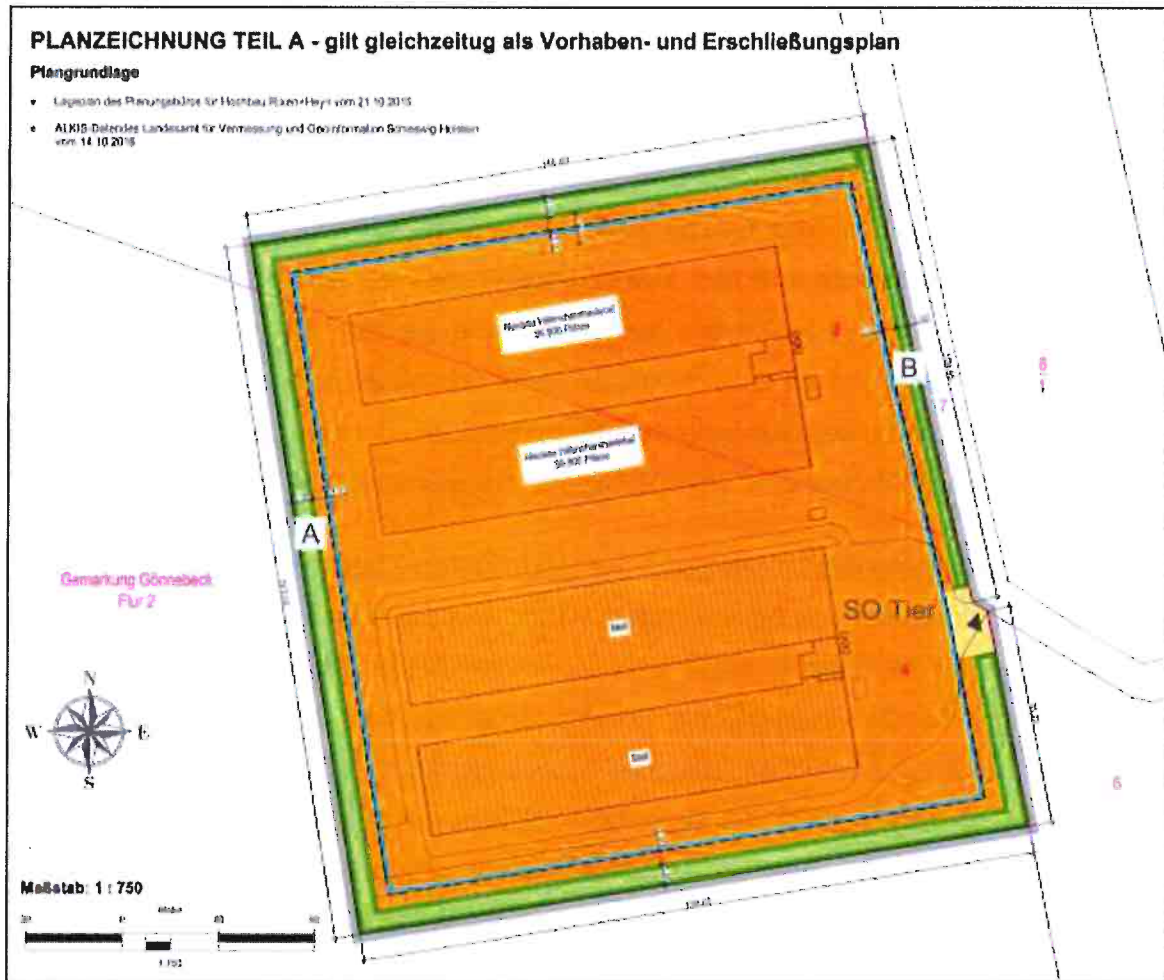


Abbildung 2: Planzustand im Geltungsbereich (graue Linie) des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ der Gemeinde Gönnebek. Die geplanten Ställe liegen nördlich der Bestandsställe innerhalb der Baugrenzen (blaue Linie).

2.5 Ziele des Umweltschutzes

2.5.1 Fachgesetze

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wichtige gesetzliche Grundlagen ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften des Baurechts, des Immissionsschutzrechts sowie des Naturschutzrechts (BauGB § 1, § 1a; BNatSchG §§ 1-3, LNatSchG SH § 12 ff.). Dort sind u.a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt. Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze des Bundes (WHG) und des Landes (LandeswasserG SH) als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Fläche)

Im Baugesetzbuch wird gefordert, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Flächeninanspruchnahme des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich von Gönnebek planungsrechtlich gesichert und der Erweiterungsbereich räumlich beschränkt. Auch damit wird den Anforderungen des sparsamen Umgangs mit Fläche entsprochen.

Es ist keine Neuerschließung eines Standortes notwendig. Eine Neuerschließung macht die Einrichtung von Verkehrsflächen, Zuwegungen, Nebenanlagen, eine Erschließung incl. Ver- und Entsorgung, etc. notwendig, die gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Standortes durch zumeist eine deutlich höhere Flächenversiegelung verursacht.

Der Neubau der geplanten Ställe (überbaute Fläche jeweils ca. 2.200 m²) erfolgt direkt angrenzend an bestehende Betriebsflächen. Eine Erweiterung der neu versiegelten Betriebsfläche (ca. 6.800 m²) erfolgt ausschließlich nach Norden in Richtung des bestehenden Rinderbetriebes der Familie Untied. Die Erschließung für den Standort ist gegeben.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ werden die geplanten Ställe kompakt zu den bestehenden Stallgebäuden angeordnet. Den Anforderungen des BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wird damit entsprochen.

2.5.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)

Der Landesentwicklungsplan in Schleswig-Holstein (INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2010) wurde durch das Innenministerium aufgestellt und ersetzt den Landesraumordnungsplan von 1998. Darin werden zum ländlichen Raum folgende Aussagen getroffen:

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.

Die Landwirtschaft ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden. Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien spielen.

(INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2010)

Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Laut Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 (DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) befindet sich das Vorhaben im ländlichen Raum. Siehe dazu die folgende Abbildung 3.

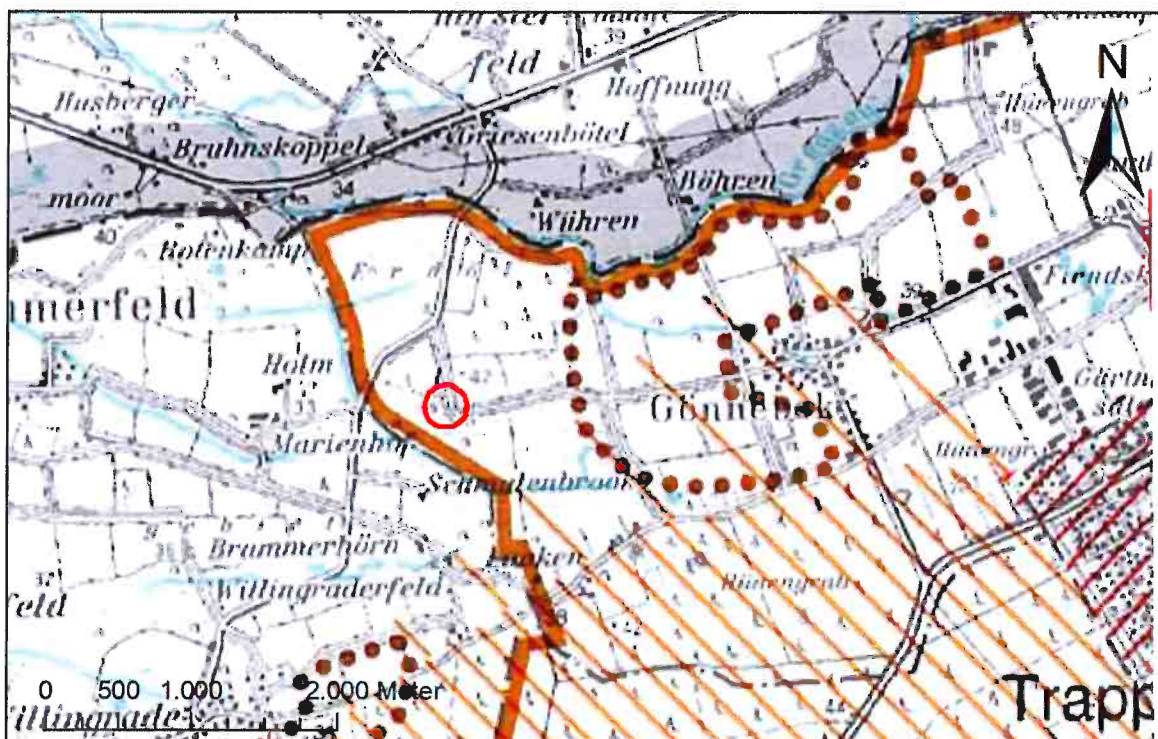


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I. (roter = Standort, braune Linie = Nahbereichsgrenze, braun gepunkteter Rahmen = Gebiet mit bes. Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, orange Schraffur = Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung). M 1:50.000.

Die ländlichen Räume sollen „unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren [...] weiterentwickelt werden. [...] Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sind mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Funktionen als raumbedeutsame Wirtschaftszweige zu erhalten und zu entwickeln“.

In der Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung bestehen für den Bereich, in dem der Standort liegt, keine Ausweisungen. Etwas weiter westlich und nordwestlich liegt ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Räumen mit relevanten Ausweisungen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)

Laut Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I von 1998 (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998) besteht für die Betriebsfläche keine Ausweisung.

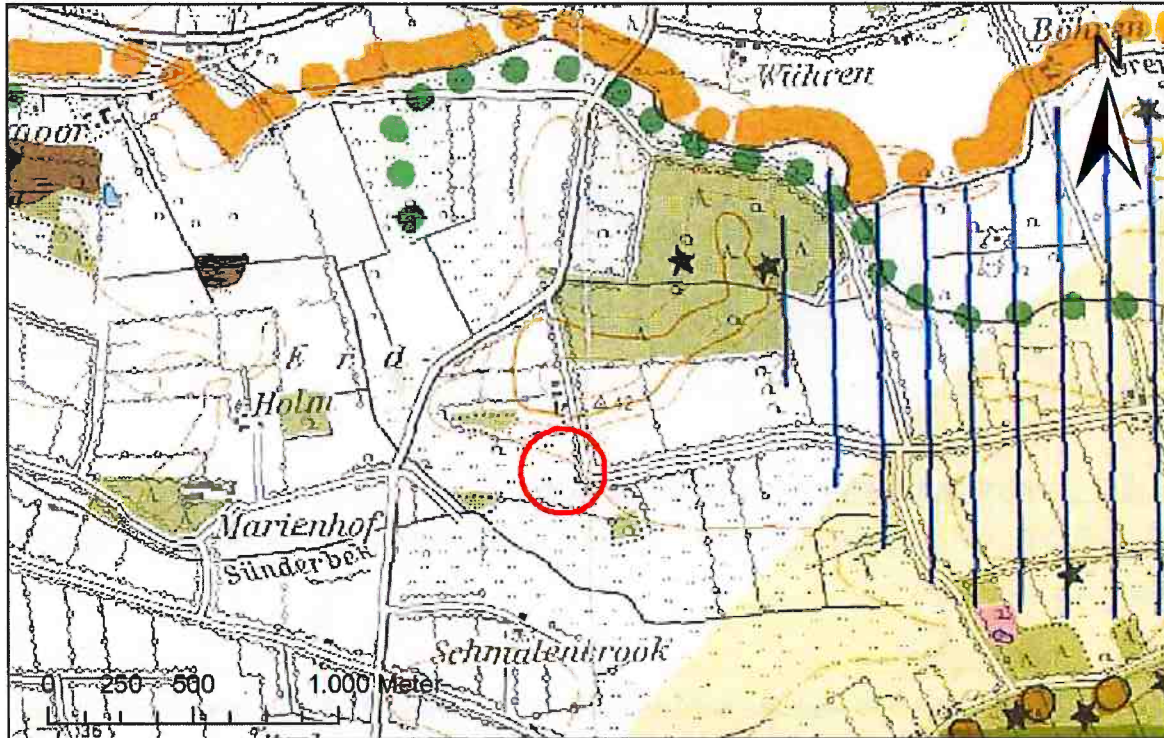


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I. Roter Kreis = Standort, gelbe Fläche = Gebiete mit besonderer Erholungseignung, grüne Flächen = Wald, grüne Punkte = Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems, Stern = archäologisches Denkmal, braune Flächen = Feuchtgebiet, rosa Fläche = Trockengebiet, blau schraffiert = Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, orangene Linie = Begrenzung des Plangebietes. M 1:25.000.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, wie Bereiche zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems und Naturdenkmale, liegen erst in über 1.700 m Entfernung und mehr zum Vorhaben.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek, Stand 26.6.2002

Die Gemeinde Gönnebek verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet wurde im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Umfeld liegen drei kleinere und eine ausgedehnte Flächen für Wald" (blaue Flächen in Abbildung 5).

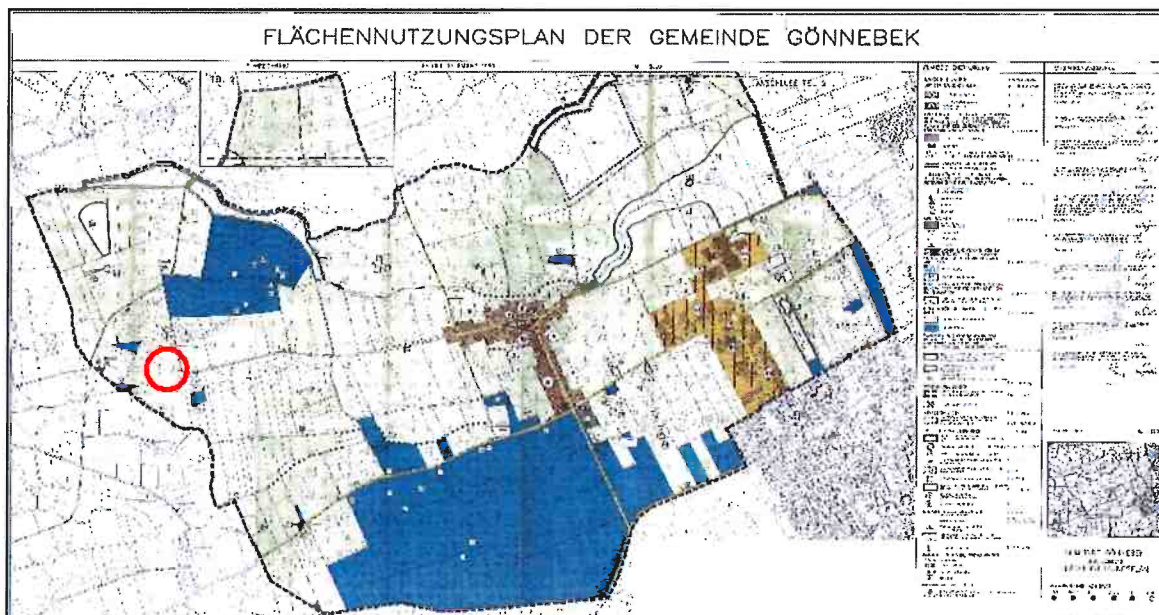


Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek. Roter Kreis = Standort.

2.5.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Es befinden sich keine internationalen und nationalen Schutzgebiete im direkten Einflussbereich des Vorhabens.

Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich ca. 4,9 km nördlich mit dem „Bönnenbüttele Gehege“ (DE 1926-301) und 5,8 km südöstlich mit Teilen des FFH-Gebiets „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ (DE 1927-301).

Nationale Schutzgebiete

Das nächste Naturschutzgebiet (NSG) „Fuhlensee und Umgebung“ liegt ca. 7,7 km nordöstlich des Plangebiets. Das nächste Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stadtrand Münster“ ist über 5 km westlich entfernt.

Biotopverbundsysteme

Eine lineare Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems verläuft ca. 900 m nördlich des Plangebiets.

Die Angaben sind dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998) sowie dem Kartenserver des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein entnommen (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME; Abfrage Dezember 2018).

2.5.4 Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Belange des Artenschutzes werden im Folgenden berücksichtigt.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Schutzgüter werden nachfolgend in ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und ihre besondere Empfindlichkeit herausgestellt. Anschließend wird die mit der Umsetzung der Planung verbundene Veränderung aufgeführt und bewertet. Weiterhin erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).

3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ befindet sich im westlichen Außenbereich der Gemeinde Gönnebek, ca. 2 km vom Ortsrand entfernt.

Die nächste Wohnbebauung ohne aktuellen landwirtschaftlichen Bezug liegt etwas über 500 m südwestlich und gut 1 km westlich des Plangebietes. Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 2 km östlich in Gönnebeck und ca. 2 km südlich des Plangebietes in der Siedlung Willingrade.

Die nördliche Grenze des Plangebiets liegt nur ca. 100 m von den landwirtschaftlichen Gebäuden des Milchvieh- und Rinderhaltungsbetriebes der Familie Untiedt entfernt. In etwas über 1 km Entfernung zum Plangebiet liegen südlich und westlich zwei Tierhaltungsanlagen und eine Biogasanlage.

Auf dem südlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei Hähnchenmastställe mit den notwendigen Nebenanlagen und Verkehrsflächen. Die Erschließung ist bereits über öffentliche Straßen gegeben. Es handelt sich um einen Standort in Einzellage im Außenbereich umgeben von landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland).

Landschaftsbild – Erholungswert des Umfeldes

Das Plangebiet liegt gem. Regionalplan für den Planungsraum I (INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998) nicht in einem für Tourismus und Erholung wichtigen Bereich. Aufgrund der großen Entfernung zu geschlossener Wohnbebauung ist der Bereich auch für die Naherholung von geringer Bedeutung.

Als Vorbelastung sind am Standort bereits zwei baugleiche Ställe vorhanden, die geplanten Ställe sollen gleichartig ausgeführt werden. Die geplanten Ställe werden innerhalb eines durch bestehende Knickstrukturen und geplante Hecken umschlossenen Bereiches errichtet. Eine allseitige Eingrünung ist somit zukünftig gegeben.

Die Landschaft im Umfeld wird durch zahlreiche Feldgehölze, mehrere kleine und einen größeren Wald strukturiert. Die den Standort erschließenden Straßen Rüsich (aus östlicher Richtung) und Faldehorn (aus nördlicher Richtung) sowie die nordwestlich verlaufende Ölstraße werden weitgehend beidseitig geschlossen von Gehölzbeständen gesäumt. Auch die Flurstücksgrenzen sind teilweise durch Gehölzreihen gekennzeichnet. Durch die Lage des Standortes und die damit einhergehende Abschirmung des Betriebes ändert sich der Erholungswert der Landschaft somit nicht. Eine Fernwirkung der neu geplanten Ställe und der notwendigen Anlagen ist weiterhin durch die Anbindung an die bestehenden Stallgebäude und den etwas weiter nördlich liegenden Rinderhaltungsbetrieb sowie die zukünftige Lage des innerhalb eines durch lineare Gehölze eingefriedeten Bereiches gering gehalten.

Das Vorhaben beansprucht weder bau- noch betriebsbedingt Flächen, die der Erholungsnutzung dienen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild und damit in die Erholungswirksamkeit des Umfeldes für die Menschen, wird durch die Art der Planung und Ausführung der Erweiterung möglichst gering gehalten.

Gerüche

Die anlagen- und betriebsbedingten Geruchsemissionen der bestehenden Anlagen werden in die Ausbreitungsprognose für Geruch als Vorbelastungen mit einbezogen. Im Immissionsgutachten 18.272 vom 4. Dezember 2018 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018) werden vier relevante Immissionsorte betrachtet. An drei der betrachteten Immissionsorte werden die relevanten Grenzwerte eingehalten bzw. sie werden wegen eigener Tierhaltung aus der

Bewertung herausgenommen. Für ein ehemals landwirtschaftliches Wohnhaus kommt das Immissionsgutachten zu folgender Bewertung:

Der Richtwertwert der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Schleswig-Holstein für die Geruchsbelastung im bauplanerischen Außenbereich von mindestens 20 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit wird im Bereich des nordwestlich gelegenen Wohnhauses (Immissionspunkt 1) [...] bereits in der derzeitigen Situation überschritten. Bei Realisierung der Vorhaben des Betriebes Untiedt kommt es in diesem Bereich zu einer leichten Zunahme der Geruchsbelastung. Auf Grund der hier vorliegenden besonderen Umstände einer historisch gewachsenen Ortsüblichkeit der vorherrschenden Gerüche und der geringen, faktisch durch die menschliche Nase nicht wahrnehmbaren Änderung der Geruchsimmissionen (max. $\pm 1\%$), ist aus hiesiger Sicht eine höhere Geruchbelastung im Bereich des an einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb angrenzenden Wohnhauses zu tolerieren.“

Damit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Gerüche für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Staub und Bioaerosole

Hinsichtlich der zu erwartenden Staub- und Bioaerosolemissionen kommt das Immissionsgutachten 18.272 vom 4. Dezember 2018 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018) zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenzwerte hinsichtlich der Staubimmissionen eingehalten werden. Da die Irrelevanzwerte für Gesamtstaub unterschritten werden, ergeben sich unter Berücksichtigung der gültigen Erlasslage keine Hinweise auf eine mögliche Belastung durch Bioaerosole, damit werden die

Anforderungen der Ziff. 5.4.7.1 TA-Luft 2002 zum Schutz vor Umweltbelastungen durch Keimimmissionen [werden] eingehalten.

Lärm

Durch die Erweiterung der Hähnchenmastanlage wird es baubedingt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zusätzlichen Schallimmissionen während der Baufeldfreimachung sowie den Aufbau- und Umbaumaßnahmen führen. Zusätzlich zur bisherigen betriebsbedingten Situation wird Fahrzeugverkehr durch Abfuhr von Bauschutt, Anlieferung von Material und Fahrten innerhalb des Plangebietes selbst auftreten. Diese Schallimmissionen sind zeitlich begrenzt. Es ist im Sinne des Bauherrn, die Bauphase möglichst kurz zu halten.

Anlagen- und betriebsbedingt ist mit einer Erhöhung des derzeitigen Verkehrsaufkommens zu rechnen. Hier erfolgt eine Zunahme des LKW-Verkehrs, der sich auf die Futteranlieferung, Hähnchenabtransport und Tierkörperbeseitigung beschränkt. Für die Kükenanlieferung ergibt

sich kein zusätzliches Verkehrsaufkommen, da die Ställe gleichzeitig versorgt werden. Transporte wie Futter-, Kükenanlieferung und Tierkörperbeseitigung werden tagsüber in der Zeit von 6.00 und 22.00 Uhr durchgeführt. Hähnchenabtransporte erfolgen Tag und Nacht.

Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Hähnchenmastbetrieb geht, in Anbetracht der Abstände des Bauvorhabens zur nächsten Wohnbebauung, der zusätzliche betriebsbedingte Verkehrslärm an der Einzelbebauung im Außenbereich unter.

Aufgrund der Vorhabenart, der baurechtlichen Sicherung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Hähnchenmasthanlage im Bestand, der Ergebnisse des Immissionsgutachtens (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018) ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage nicht davon auszugehen, dass das Schutzgut Mensch in Bezug auf Wohnbebauung, Naherholung und Tourismus negativ durch den geplanten Bau von zwei weiteren Hähnchenmastställen beeinflusst wird.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope

Für das Vorhaben zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ wurde ein gesonderter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abarbeitung der Eingriffsregelung (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018A) sowie eine Potentialabschätzung zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018B) erstellt. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Biotop- und Nutzungstypen

Die Biotoptypen auf den Vorhabenflächen und den angrenzenden Flächen werden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhaben erfasst und beschrieben, die Biotoptypenkarte wurde in Abbildung 4 erstellt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018A). Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgt gemäß Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel Schleswig-Holstein (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2018).

Das Plangebiet umfasst die Betriebsflächen und Stallgebäude der bestehenden Hähnchenmasthanlage (Landwirtschaftliche Produktionsanlage - SDp). Die Erweiterung ist im nördlichen Plangebiet auf Intensivacker (AAy) und auf artenarmem Wirtschaftsgrünland (GAy) vorgesehen. Zwischen der Erweiterungsfläche und den Bestandställen ist noch eine relativ junge Knickanpflanzung (HW) vorhanden. Dieser Knick ist entlang der Nordseite des Stalles auf einer Länge von 110 m und einer Breite von 5 m als Kompensationsmaßnahme festgesetzt (LLUR 7614-G30/048/2011 vom 07.06.2012).

Östlich befinden sich weitere Ackerflächen. Südlich des Plangebietes geht Acker in einen Grünlandbereich über, der durch artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) im Wechsel mit artenarmen bis artenreichem Grünland (GY) gekennzeichnet ist.

Die Straße „Faldehorn“ (Verkehrsfläche – SV) östlich des Plangebiets wird beidseitig von Knicks (HW) gesäumt, der Knick auf der westlichen Straßenseite wird in das Plangebiet einbezogen und in seinem Bestand festgesetzt.

Der nördlich bestehende Milchviehbetrieb (SDp) der Familie Untiedt wird von dem beplanten Grünland (GAy) durch einen Knick (HW) abgegrenzt. Südlich der beplanten Ackers (AAy) ist ein weiterer Knick (HW) als Nutzungsgrenze zwischen dem südlich liegenden Grünlandbereich vorhanden.

Teilweise stehen auf den Flurstücksgrenzen Einzelbäume (HE). Weitere Gehölze befinden sich im Umfeld des Plangebietes: Nadelholzforst (WF), Pionierwald (WP), Feldgehölz (HG). Zwischen einem Feldgehölz und der Ackernutzung ist als Kompensationsmaßnahme (LLUR G30/048/2011 vom 07.06.2012) eine Sukzessionsfläche (Ruderales Gras- und Staudenflur – RH) umgesetzt worden. Südlich innerhalb des Grünlandbereichs liegt der Gewässerlauf der Sünderbek (Gräben – FG).

Bei den Bauflächen innerhalb des Plangebiets handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) im direkten Nahbereich bestehender Betriebsflächen. Die betroffenen Flächen sind nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Naturschutz.

Höherwertige Biotop sind im Bereich eines überplanten jungen Knicks betroffen. Der 2014 als Kompensationsmaßnahme nördlich der Bestandsställe angelegte Knick befände sich entsprechend der aktuellen Planungen zukünftig isoliert und ohne funktionalen Zusammenhang zu anderen Gehölzstrukturen zwischen zwei Mastställen. Daher ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg eine Verlegung des Knicks an die Nordseite der geplanten Ställe vorgesehen.

Gesetzlich geschützte Flächen und Objekte

Gemäß dem Kartenviewer des MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (Abfrage Dezember 2018) liegen für das Plangebiet keine Informationen zu nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG S-H gesetzlich geschützten Biotop vor. Jedoch handelt es sich bei den im Plangebiet und im Umfeld vorkommenden Knicks um gesetzlich geschützte Biotop. Direkte und indirekte Auswirkungen werden hier nicht erwartet, da die Knicks nicht beschädigt oder beseitigt werden.

Der Knick entlang der östlichen Grenze des Plangebiets wird in dieses einbezogen und als Bestand festgesetzt (Fläche B im Bebauungsplan). Das Baufenster hält einen Abstand von

3 m vom Knickfuß ein, dieser Abstand ist auch bei der Versiegelung von innerbetrieblichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Der neu als Kompensationsmaßnahme (LLUR G30/048/2011 vom 07.06.2012) nördlich der Bestandsställe angelegte Knick ist nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz - Schleswig-Holstein - vom 20. Januar 2017 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 6 vom 06.02.2017 S. 272) ebenfalls nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt und daher zu erhalten. Auch stellt der Kreis Segeberg als Genehmigungsbehörde gem. Schreiben im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (1) BauGB vom 18.4.2017 derzeit keine Ausnahme genehmigungen oder Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz in Aussicht.

Direkte und indirekte Auswirkungen werden hier nicht erwartet, da die Knicks weder beschädigt oder beseitigt werden.

Flora und Fauna

Gemäß § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten werden. Die Prüfung erfolgte im Rahmen einer Potentialanalyse in einem gesonderten Gutachten (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018B).

Dazu wurde anhand einer Relevanzprüfung die mögliche Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten untersucht. Für die Arten, für welche eine mögliche Betroffenheit festgestellt wurde, wurde in einem weiteren Schritt eine Konfliktanalyse durchgeführt.

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, geprüft anhand von Verbreitungskarten des Landesamtes für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR SH), kann aufgrund der am Standort vorhandenen Habitateigenschaften ausgeschlossen werden. Die Untersuchung der Wirkfaktoren hat gezeigt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen weiterer Biotope als der beplanten Fläche kommt.

Die Betrachtung der heimischen europäischen Vogelarten erfolgte anhand der Vorgaben der Ausarbeitung „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LLUR 2016). Betrachtet wurden die europäischen Vogelarten im Sinne der VSchRL [Vogelschutzrichtlinie] sowie die weiteren heimischen Vogelarten anhand ihrer Zugehörigkeit von Brutgilden. Unter den Zugvogelarten sind die Arten von Relevanz, die auf ihren Wanderungen regelmäßig auftreten.

Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die intensive Nutzung der Flächen und des Umfeldes ist eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Vertreter der Gilde der Offenlandbrüter eher unwahrscheinlich jedoch nicht ganz auszuschließen.

Der zu verlegende junge Knick hat noch keine typischen Habitatstrukturen entwickelt. Aufgrund der geringen Wuchsdichte, resultierend aus der jungen Anpflanzung (2014), die auch unter Wildverbiss gelitten hat und nachgepflanzt werden musste, ist nicht von einem geeigneten Bruthabitat für Gehölzbrüter auszugehen. Das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten dieser Gilde ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Das Vorhandensein von Bruthöhlen ist aufgrund des Alters des Knicks ausgeschlossen.

Durch die Planung des Vorhabens als Erweiterung eines bereits vorhandenen Betriebsstandortes auf einer Fläche zwischen dem Bestand im Süden, einer von Knicks gesäumten Straße sowie den linearen Gehölzstrukturen im Norden nutzen Zugvögel und Rastvögel diese Fläche aufgrund der Unterschreitung ihrer Fluchtdistanz und der eher geringen Größe der Freifläche zwischen den bestehenden Strukturen nicht. Ein Verlust dieser Fläche ist als eher unproblematisch anzusehen. Vergleichbare Flächen, welche von Straßen mit mittlerer Nutzungsfrequenz und von Bebauung weiter entfernt sind, sind im Umfeld im großen Maße vorhanden.

Mit Hilfe einer Potentialabschätzung wurde festgestellt, dass der Vorhabenstandort für einzelne Vertreter der europäischen Vogelarten eine Brutstätte darstellen könnte. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot ist die Baustelleneinrichtung inklusive Verlegung des jungen Knicks in der Zeit vom 15.08. bis 15.03. vorzunehmen. Ist der Zeitraum nicht einzuhalten, ist ab Mitte März alternativ eine Absuche der Vorhabensfläche durch fachkundige Personen möglich, um Brutvorkommen auszuschließen.

Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Durchführung der Baufeldfreimachung inklusive Verlegung des Knicks“ außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August“ ist potentiell nicht davon auszugehen, dass sich im Hinblick auf die Avifauna mögliche Verbotsverletzungen gem. § 44, Abs. 1 ergeben. Es sind keine populationsökologischen Folgen durch das Vorhaben erkennbar.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG muss nicht beantragt werden.

Im Immissionsgutachten (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018) wurde geprüft, ob es durch Ammoniakemissionen aus der geplanten Tierhaltung und der damit verbundenen Stick-

stoffdeposition zu erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kommen kann. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition wird durch das Bauvorhaben Untiedt der im LAI-Papier genannte Bagatellwert in Höhe von $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ in den Gehölzbeständen westsüdwestlich sowie südöstlich des Standortes überschritten. Die weitere Prüfung unter Beachtung der Vorbelastung gem. LAI-Papier ergibt jedoch, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Gehölzbestände ausgeschlossen werden kann.

Demnach liegen nach Punkt 4.8 der TA-Luft 2002 keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist.

3.2.1 Natura 2000-Gebiete

Von der EU anerkannte Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzgebiete gem. Richtlinie 2009/147/EG) müssen von den Mitgliedstaaten geschützt und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. Auch wenn Verbesserungen dieses Zustands im Sinne des Naturschutzes ausdrücklich wünschenswert sind, verpflichtet die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaat in erster Linie dazu, Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu verhindern.

Im Immissionsgutachten (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018) wurde im Rahmen einer Vorprüfung die mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch Stickstoffdeposition aus der geplanten Tierhaltung geprüft:

Im Bereich der nächstgelegenen FFH-Gebiete wird das Abschneidekriterium gem. BALLA ET AL. von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ durch die von dem Bauvorhaben Untiedt ausgehende vorhabenbezogene Zusatzbelastung hinsichtlich Stickstoffdeposition deutlich unterschritten. Gemäß geltender Erlasslage ist das Vorhaben somit nicht in der Lage, die Schutzziele der nächstgelegenen FFH-Gebiete einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Projekten erheblich zu beeinträchtigen.

Aufgrund der großen Entfernung der nächsten Natura 2000-Gebiete zu dem Vorhaben und der Ergebnisse des Immissionsgutachtens ist für diese nicht von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

3.2.2 Nationale Schutzgebiete

Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens und seiner Entfernung zu den nächsten Schutzgebieten sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb negative Auswirkungen auf die im weiten Umfeld des Vorhabens liegenden Schutzgebiete zu erwarten.

3.3 Schutzgut Landschaft

Gemäß Landschaftssteckbrief des BfN (Abfrage Dezember 2013) sind aus naturschutzfachlicher Sicht die größtenteils degenerierten Hochmoorkomplexe, welche sich von Neumünster aus nach Norden erstrecken, von Relevanz. Landwirtschaftliche Nutzung überwiegt im Naturraum, Wälder werden forstwirtschaftlich genutzt. Der Standort liegt im ländlichen Raum, es existieren keine weiteren Festsetzungen für den Bereich (GLRP, 1998).

Laut Regionalplan für den Planungsraum I (DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Das Plangebiet befindet sich im ländlichen Raum.

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der Holsteinischen Vorgeest (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998). Der Landschaftsrahmenplan für Planungsraum beschreibt den Naturraum als stark reliefiertes Moränengebiet. Im südlichen Teil der Vorgeest liegt der Staatsforst Segeberg, das zweitgrößte Waldgebiet von Schleswig-Holstein.

Das Plangebiet liegt in einer offenen Kulturlandschaft, die nach Bundesamt für den Naturschutz (BFN) nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung hat (WWW.GEODIENSTE.BFN.DE/LANDSCHAFTEN, Kartenabfrage November 2018).

Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung und weitere landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich geprägt. Nördlich, in ca. 100 m Entfernung zum Plangebiet, befindet sich der Milchviehbetrieb der Familie Untiedt. Die Erweiterung der Hähnchenmast ist nördlich der Bestände zwischen diesen und dem Milchviehbetrieb geplant.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Straßen werden durch Knicks strukturiert, in diese Flächen eingestreut sind Feldgehölze sowie kleinere und größere Waldflächen. Der bestehende Betrieb ist östlich angrenzend durch Knicks und im näheren Umfeld durch weitere Knicks und Feldgehölze abgegrenzt.

3.4 Schutzgut Boden

Gemäß den Angaben im Kartenserver Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein handelt es sich im Plangebiet überwiegend um einen Podsol, der im nordöstlichen Geltungs-

bereich in einen Pseudogley-Podsol und im südwestlichen Geltungsbereich in einen Gley übergeht. Das Vorhaben liegt in einem Sandergebiet. Die natürliche Ertragsfähigkeit für den Vorhabenbereich ist als gering eingestuft (Abfrage Dezember 2018). Aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen variieren die natürlichen Nährstoffvorräte von gering und hoch und die Wasserdurchlässigkeit von sehr gering bis hoch (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, 2006).

Aufgrund der Lage der geplanten Nutzungen im Bereich von landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen angrenzend eines bestehenden Betriebsstandorts, mit großflächig bereits bestehender Versiegelung des Bodens bzw. auch aufgrund der angrenzenden intensiven Acker- und Grünlandnutzung, ist von einer beeinträchtigten Bodensituation, u.a. durch Verdichtung und tiefgründige Bodenbearbeitung, auszugehen. Von einem stark anthropogen veränderten Boden muss daher ausgegangen werden. Es handelt sich daher bei dem anstehenden Boden demnach nicht um

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (feucht/trocken, nährstoffarm)
- seltene Böden
- empfindliche Böden
- naturnahe Böden.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen.

Die derzeit am Standort vorhanden zwei Hähnchenmastställe beanspruchen einschließlich der Nebenanlagen eine Fläche von ca. 6.720 m², der Anteil der überbauten Fläche beträgt 4.360 m². Im Bereich der Zufahrt liegt vor den Stallgiebeln eine vollversiegelte, ca. 1.400 m² große Verkehrsfläche, die teilversiegelte Feuerwehrumfahrung nimmt 960 m² ein.

Im Rahmen der Erweiterung ist entsprechend der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans eine zusätzliche Flächenversiegelung von 6.810 m² vorgesehen. Die zum Bestand baugleich geplanten Ställe nehmen eine Fläche von 4.360 m², die Verkehrsflächen 1.460 m² und die teilversiegelte Feuerwehrumfahrung 990 m² ein.

Der Ausgleich der Bodenversiegelung erfolgt i. d. R. im Verhältnis 1 : 1. Es ist geplant den zusätzlichen Kompensationsbedarf auf Flächen umzusetzen, die direkt an die Maßnahmenflächen für den Bau der beiden bestehenden Ställe grenzen und so diese Maßnahmen ergänzen. Die Ermittlung des zusätzlichen Kompensationsbedarfs erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018A). Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wurde ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 8.270 m² ermittelt.

Weitere negative Wirkungen auf das Schutzgut Boden über die Flächenversiegelung hinaus, sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten: Der anfallende Hähnchenmist wird in einer Biogasanlage verwertet werden. Die entstandenen emissionsärmeren Gärreste werden gemäß der guten fachlichen Praxis bzw. der Düngeverordnung (DüV) ausgebracht.

3.5 Schutzgut Fläche

Der Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ umfasst eine Fläche von 2,47 ha und soll die Masthähnchenhaltung in vier baugleichen Ställen ermöglichen. Die Ställe werden parallel kompakt im Plangebiet angeordnet, so dass der Flächenbedarf dadurch möglichst gering gehalten wird. Durch die Erweiterung eines bestehenden Standorts ergeben sich Synergieeffekte durch z.B. die gemeinsame Nutzung von Nebenanlagen, insbesondere von Verkehrsflächen. Der Flächenbedarf im Plangebiet für Gebäude und Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Feuerwehrumfahrung liegt bei 13.530 m² und damit bei 55 % der Gesamtfläche. Ein Flächenanteil von 2.743 m² (11 %) wird als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, 8.427 m² (34 %) im Plangebiet werden nicht überbaut oder anderweitig versiegelt.

Eine Fläche von 6.720 m² ist bereits derzeit und damit vor Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ überbaut oder versiegelt, es erfolgt annähernd eine Verdoppelung der Flächeninanspruchnahme.

3.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Das nächstgelegene Fließgewässer befindet sich südlich vom Standort, dort verläuft die „Sünderbek“ in ca. 200 m Entfernung.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder im weiteren Umfeld eines Überschwemmungsgebietes oder eines Trinkwasserschutzgebiets.

Gemäß den Grundwasserkörper-Stammdaten für das Gebiet EI08 „Stör-Geest und östliches Hügelland“ ist der Zustand der Deckschicht für den Grundwasserkörper für 70 % der Fläche als ungünstig charakterisiert. Es besteht eine Gefährdung hinsichtlich des chemischen, jedoch nicht des mengenmäßigen Zustands oder durch sonstige anthropogene Einwirkungen. Die Angaben sind dem Kartenserver des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (Abfrage Dezember 2018) entnommen.

Im Bereich der Baufläche und der angrenzenden Bereiche sind Belastungen des oberen Grundwasserleiters durch den Eintrag von organischen Stoffen von den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermuten. Durch die Anwendung der guten fachlichen Praxis, entspre-

chend der verbindlichen Bestimmungen der Düngeverordnung, ist eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht anzunehmen.

Das anfallende Niederschlagswasser von Flächen mit gering verschmutztem Oberflächenwasser (Dachflächen der Hähnchenställe, Verkehrsflächen) wird über bestehende und geplante Versickerungsmulden bzw. flächennah versickert und hierüber dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt. Das Niederschlagswasser von verschmutzten Vorplatzflächen wird mit dem Waschwasser in die Behälter geleitet.

Das Reinigungswasser aus den Stallgebäuden wird in Auffangbehältern gesammelt, nach Bedarf in einen externen Güllebehälter auf dem Rinderbetrieb Untiedt transportiert und zusammen mit der Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Hühnermist oder Desinfektionsmitteln erfolgt nach den gesetzlich geregelten Vorgaben.

Die zusätzliche Flächenversiegelung von 6.810 m² kann eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate verursachen. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser durch die Versiegelung von Flächen ist ausgleichbar. Entsprechend der Ausgleichsplanung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018A) soll der Eingriff in das Schutzgut Wasser gemeinsam mit den Eingriffen in das Schutzgut Boden kompensiert werden.

3.7 Schutzgut Klima/Luft

Folgende, im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Parameter können potentielle Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft in Vorhabennähe haben:

- Flächen und Funktionsverlust durch Versperrung und Versiegelung,
- Erhöhung der Belastung der Luft durch Geruchs-, Ammoniak-/ Ammonium- (NH₃/NH₄, Staub- (PM₁₀) und Keimemissionen.

Die folgenden Angaben sind dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998) entnommen.

Das Klima in Schleswig-Holstein wird in hohem Maße durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigt temperiertes, ozeanisch bestimmtes Klima zu bezeichnen.

Für das Gebiet des Planungsraumes I muß als klimatische Besonderheit genannt werden, das der westliche Teil [...] ozeanisch bestimmt wird, während der östliche Teil einen kontinental geprägten Klimacharakter aufweist.

Die mittleren Temperaturen erreichen 0°C im Januar und +17°C im Juli. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 800 mm.

Kleinklimatisch befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, welcher durch lokale Einflüsse, insbesondere durch den Betriebsstandort und durch Acker- und Grünland sowie durch angrenzende Knicks strukturiert ist. Eine Änderung der Standortverhältnisse ist mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ verbunden. Mit der Errichtung von Gebäuden und Anlagen, wird in Luftaustauschbahnen eingegriffen. Dies erfolgt jedoch im geringen Ausmaß, eng lokal begrenzt und auf einem vorbelasteten Standort.

Da das Bauvorhaben auf bisher un bebauter Fläche geplant ist, werden die Luftaustauschprozesse durch die Vorhaben lokal geringfügig behindert. Die Strömungsrichtung auf die geplanten Gebäude und Anlagen wird sich gering ändern, da bereits Gebäude und Anlagen der Tierhaltungsanlage bestehen. Der Verlust von Acker wird nur geringe Auswirkungen auf das lokale Klima verursachen.

Aussagen zu den betriebsbedingten Schadstoffeinträgen aus den geplanten und bestehenden Anlagen macht das Immissionsgutachten (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018). Zusammenfassend wurde bestätigt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Hähnchenmastanlage im Planzustand bezüglich der Luftschadstoffe (Geruch, Ammoniak, Staub, Keime) zu erwarten sind.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und Sachgüter sind Objekte mit besonderer kultureller, historischer oder ästhetischer Bedeutung für die Allgemeinheit oder Objekte, die einen besonderen materiellen Wert besitzen, gemeint.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können negative Wirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter aufgrund folgender Faktoren entstehen:

- Baubedingte Flächen- und Funktionsverlust,
- Beeinträchtigungen durch den Anlagenbetrieb

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek sind im Nahbereich der überplanten Flächen zwei archäologische Fundplätze dargestellt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Die Fläche 102 liegt östlich des Rinderbetriebes der Familie Untiedt, die Fläche 100 liegt etwa 200 m südlich davon und südlich der Straße „Rüsch“. Beide Fundstätten liegen nicht im Bereich des Plangebietes, auf der überplanten Fläche sind dennoch archäologische Funde möglich.

Generell ist das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) vom 30. Dezember 2014 einzuhalten. Sollten daher bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 15 (1) (DSchG S-H) meldepflichtig und müssen unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Wochen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

3.9 Wechselwirkungen

Potentiell können durch das Vorhaben folgende Wechselwirkungen auftreten:

- Luft und Vegetation: Schädigung der Vegetation durch Immissionen
- Fläche, Boden und Grundwasser: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Versiegelung, Einleitungen und Versickerung in den Boden
- Luft, Boden und Biotoptypen: Veränderung der Artenzusammensetzung durch die Förderung stickstoffliebender Arten
- Luft und Boden: Veränderung des Nährstoffgehaltes, des pH-Werts durch Deposition.

Wechselwirkungen ausgehend vom Schutzgut Boden

Durch die Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen an einem vorbelasteten Standort wird in die Grundwasserneubildung eingegriffen. Da geplant ist, das Niederschlagswasser in Versickerungsmulden entlang der Traufseiten der Ställe zu versickern, wird dieses dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt. Demnach wird dieser Eingriff minimiert.

Die Nutzungsintensität der bewirtschafteten Flächen wird sich im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht erhöhen, da die Flächen bereits intensiv als Acker und Grünland genutzt werden. Durch die dem Bedarf auf den landwirtschaftlichen Flächen angepasste Ausbringung von Dünger im Rahmen der Düngeverordnung und der Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis, wird der Nährstoffaustrag im Bereich der bewirtschafteten Flächen und damit der Eintrag in das Grundwasser und die Oberflächengewässer möglichst gering gehalten. Eine Veränderung der Artenzusammensetzung durch Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Nutzflächen verursacht durch das Vorhaben, ist nicht zu erwarten.

Es sind somit keine negativen Wechselwirkungen ausgehend vom Schutzgut Boden durch das Vorhaben zu erwarten.

Wechselwirkungen ausgehend vom Schutzgut Luft

Durch die Luft können potentiell luftgetragene Stoffe weiträumig (je nach Konzentration) transportiert werden und so z.B. Nährstoffeinträge in Boden, Gewässer und Biotope verursachen. Dies kann zu Veränderungen in der Vegetationszusammensetzung, Verschlechterung der Wasserqualität usw. führen.

Im Zusammenhang mit Ammoniakemissionen von der Gesamtanlage werden gemäß Immissionsgutachten (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018) alle gültigen Grenzwerte eingehalten, somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen ausgehend vom Schutzgut Wasser

Durch Fließgewässer können Schadstoffe großräumig verteilt werden und so auch Beeinträchtigungen von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen verursachen.

In entsprechende Biotope erfolgen keine erheblichen Einträge, somit ist nicht von Wechselwirkungen auszugehen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb fällt auf der Anlage kein verunreinigtes Wasser an, so dass keine Wechselwirkungen entstehen.

Ein Eintrag von Nährstoffen von den Betriebsflächen in den Boden erfolgt nicht.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ am Standort einer bestehenden Hähnchenmastanlage als deren Erweiterung werden zusätzliche Flächenversiegelung, Verkehrsaufkommen, Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Schutzgut Mensch

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird minimiert, indem das Bauvorhaben als Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes umgesetzt werden soll und so eine Zersiedelung der Landschaft vermieden wird. Die weiteren Ställe werden in der gleichen Bauweise und Gestaltung wie die vorhandenen geplant.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Die Neuversiegelung von Flächen und damit der Eingriff in das Schutzgut Boden und die Grundwasserneubildung ist durch die Standortwahl als Erweiterung eines bestehenden Betriebes und die damit einhergehende Nutzung von bereits vorhandenen Einrichtungen so gering wie möglich gehalten. Die geplanten Ställe wurden direkt angrenzend an den Bestand in möglichst kompakter Anordnung geplant.

Unbelastetes Niederschlagswasser wird dem natürlichen Wasserhaushalt durch Versickerung vor Ort wieder zur Verfügung gestellt.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Aufgrund der Standortwahl auf einer für den Natur- und Artenschutz weniger wertvollen, intensiv genutzten Ackerfläche direkt angrenzend an einen vergleichbaren Betriebsstandort und in räumlicher Nähe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs, wird der Eingriff in das Schutzgut minimiert. Es werden bereits vorbelastete Bereiche in Anspruch genommen und so eine Zerschneidung von Lebensräumen vermieden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind für die Fauna keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Grenz- und Vorsorgewerte für Ammoniak und Staub werden eingehalten.

Weitere Maßnahmen zur Minderung von Immissionen durch das Vorhaben in den täglichen Betriebsabläufen: Auf den Bedarf der Tiere abgestimmtes Management für Futter, Wasser, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Lüftung, Abluftreinigungsanlage, Reinigung der Abteile nach jedem Umtrieb.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Klima sind auf die direkte Baufläche lokal begrenzt.

Schutzgut Landschaft

Durch Verwirklichung der Baumaßnahmen als Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes wird vermieden, einen neuen Standort zu gründen. Einer Zersiedelung der Landschaft wird damit entgegen gewirkt.

Entsprechend des Erscheinungsbildes der bereits vorhandenen Gebäude werden die Außenfassaden der beiden zu erweiternden Stallgebäude farblich den vorhandenen Gebäuden am Standort angepasst.

Eine Einbindung des Plangebiets in die Landschaft erfolgt durch die allseitige Anlage bzw. den Erhalt von Knicks.

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung

Zur Bewertung verbleibender Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wurde gemäß § 13 BNatSchG ff. ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erstellt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018A).

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar und es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 8.270 m².

Im LFB werden neben den Eingriffen auch die Kompensationsmaßnahmen ermittelt und dargestellt. Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild wird über die Wiederherstellung eines überplanten Knicks und die Neuanlage von Knicks am äußeren Rand des Plangebiets sowie durch die Anlage von Sukzessionsflächen als Ergänzung und Erweiterung bestehender Sukzessionsflächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft abgegolten. Geplant ist die Anlage von Knicks mit einer Gesamtlänge von 485 m auf einer Fläche von 2.425 m² und die Umsetzung von Sukzession auf 10.338 m². Ein bestehender, 3 m breiter Knick wird auf einer Länge von 106 m in das Plangebiet einbezogen.

Eine detaillierte Darstellung der Eingriffsausgleichsbilanzierung und der Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018A).

Die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert.

5 Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit Bewertung der Erheblichkeit in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 1: Auswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung der Erheblichkeit.

Wirkungen/Wirkfaktoren	Konfliktklasse ¹	Bewertung der Erheblichkeit	Erläuterungen
Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit (vgl. Kapitel 3.1)			
Flächeninanspruchnahme (Landwirtschaft)	1 (gering)	nicht erheblich	Es werden Flächen direkt angrenzend an eine vergleichbaren Betriebsstandort in Anspruch genommen.
Landschaftsbild (Erholungswert)	1 (gering)	nicht erheblich	Der Betrieb liegt nicht in einem Raum mit besonderer Erholungseignung.
Gerüche	1 (keine)	nicht erheblich	Die relevanten Grenzwerte werden an den betrachteten Immissionsorten eingehalten.
Staub und Keime	1 (gering)	nicht erheblich	Einhaltung der relevanten Grenzwerte.
Lärm	1 (gering)	nicht erheblich	Geringfügige Verkehrszunahme außerhalb von im Zusammenhang bebauten Bereichen.
Schutzgut Landschaft und Erholung (vgl. Kapitel 3.1 und 3.3)			
Flächeninanspruchnahme (Erholung)	1 (gering)	nicht erheblich	Der Betrieb liegt nicht in einem Raum mit besonderer Erholungseignung.
Landschaftsbild	2 (mittel)	erheblich, jedoch kompensierbar	Die Maßnahmen werden an einem bestehenden Standort und als Erweiterung bestehender Anlagen umgesetzt. Zur Einbindung der geplanten Stallerweiterung in das Landschaftsbild besteht bereits Knick, der durch die Anlage weiterer Knicks zu einer allseitigen Eingrünung ergänzt wird.

¹ Definition der Konfliktbereiche:

- 0 = keine bzw. nur theoretisch zu erwartende nachteilige Auswirkungen, die außerhalb der Mess-/Erfassungsgenauigkeit liegen oder positive Umweltauswirkung.
- 1 = Erfassbare nachteilige Auswirkungen von geringem Ausmaß, die ohne weitere Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen toleriert werden können (bspw. irrelevante Immissions-Zusatzbelastungen).
- 2 = Relevante nachteilige Auswirkungen bei Überschreitung von Beurteilungswerten durch bestehende Vorbelastungen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich des Boden- und Wasserhaushalts (Eingriffe in Natur und Landschaft). Auswirkungen/Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit reduziert oder ausgeglichen werden, dass sie vertretbar sind.
- 3 = Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die zu einer deutlichen Verschlechterung der bestehenden Umweltsituation führen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe in Natur und Landschaft). Auswirkungen/Beeinträchtigungen können nicht hinreichend (d. h. unter die Erheblichkeitsschwelle) vermindert oder ausgeglichen werden.

Wirkungen/Wirkfaktoren	Konfliktklasse ¹	Bewertung der Erheblichkeit	Erläuterungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Kapitel 3.2)			
Pflanzen (Biotop- und Nutzungstypen)	2 (mittel)	erheblich, jedoch kompensierbar	Es werden Acker- und Grünlandflächen und ein neu angelegter Knick auf einer Länge von 110 m überplant. In weitere höherwertige Biotope wird bau-, anlagen- oder betriebsbedingt nicht eingegriffen. Der Knick wird verschoben, d.h. in gleicher Ausprägung im Nahbereich wieder angelegt.
Tiere	1 (gering)	nicht erheblich	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme -Baustelleneinrichtung und Verlegung des Knicks in der Zeit vom 15.8. bis 15.3, sind für die Fauna keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Natura 2000-Gebiete	1 (gering)	nicht erheblich	Aufgrund der großen Entfernung erfolgen keine Beeinträchtigungen der umliegenden Natura 2000-Gebiete.
Schutzgut Boden (vgl. Kapitel 3.4)			
Flächeninanspruchnahme	2 (mittel)	erheblich, jedoch kompensierbar	Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 8.270 m ² , dieser wird über die Anlage von Knicks im Geltungsbereich und die Anlage von Sukzessionsflächen auf dem Eingriffsflurstück 4 abgegolten.
Schutzgut Fläche (vgl. Kapitel 3.5)			
Flächeninanspruchnahme	1 (gering)	nicht erheblich	Es werden Flächen in direktem Anschluss an vergleichbare Nutzungen in Anspruch genommen.
Zerschneidung von Landschaft	1 (gering)	nicht erheblich	Es kommt zu keiner weiteren Zerschneidung der Landschaft. Die Erweiterung findet angrenzend an einen Betriebsstandort statt.
Schutzgut Wasser (vgl. Kapitel 3.6)			
Flächeninanspruchnahme (Grund- und Oberflächenwasser)	2 (mittel)	erheblich, jedoch kompensierbar	Durch die Rückführung unbelasteten Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf wird die Auswirkung der Flächenversiegelung weitgehend minimiert. Der Ausgleich der bleibenden Beeinträchtigung erfolgt im Zusammenhang mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden.
Stoffeinträge durch den Betrieb von Anlagen	0 (keine)	nicht erheblich	Im Regelbetrieb der Anlage sind keine Stoffeinträge in das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Schutzgut Klima und Luft (vgl. Kapitel 3.7)			
Flächeninanspruchnahme (lokales Klima)	1 (gering)	nicht erheblich	Es werden nur kleinflächig mit Vegetation bestandene Flächen ohne lokalklimatische Bedeutung in Anspruch genommen.

Wirkungen/Wirkfaktoren	Konfliktklasse ¹	Bewertung der Erheblichkeit	Erläuterungen
Schutzgut Kulturelles Erbe (vgl. Kapitel 3.8)			
Flächeninanspruchnahme	0 (keine)	nicht erheblich	Kultur und sonstige Sachgüter sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt, bei den Erdarbeiten werden die einschlägigen Vorgaben des Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) beachtet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind (Konfliktklassen 0 und 1). Die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen (Konfliktklasse 2), können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergibt keine Änderung der spezifischen Bewertung der Schutzgüter.

6 Entwicklungsprognosen des Umweltschutzes

6.1 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ ist mit den in Kapitel 3 dargestellten Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Umsetzung der Planung entsprechend Kapitel 2.4 hat Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Auswirkungen auf die Umwelt sind zu erwarten. Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Landschaft und Mensch durch die baulichen Erweiterungen können auf der Grundlage von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden (siehe 6).

6.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes - Nullvariante

Sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gönnebek „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ nicht umgesetzt werden, wird sich der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft nicht ändern, da der für den Betriebsstandort Genehmigungen für eine Hähnchenmastlage mit 79.800 Mastplätzen vorliegen.

Weiterhin können im Außenbereich gemäß § 35 BauGB Erweiterungen der Tierhaltungsanlagen mit den entsprechenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Genehmigungsanforderungen von z.B. Naturschutzrecht, Immissionsschutz, etc. errichtet werden.

7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

7.1 Standortwahl

Die geplante Erweiterung stellt eine Stärkung eines vorhandenen Betriebsstandortes dar. Sie dient dazu, die am Standort bereits durchgeführte Tierhaltung quantitativ zu erweitern, dabei Synergieeffekte zu nutzen und dabei die Effektivität auch hinsichtlich des Ressourceneinsatzes zu erhöhen. Die geplante Erweiterung des Betriebes auf dem vorhandenen Standort zur Erhöhung der Produktion stellt den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Durch die Erweiterung des Standorts durch den Neubau der gleichen Stallform direkt angrenzend an den bestehenden Betriebsstandort und die damit verbundene Bündelung von Nutzungen, wird der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten.

Da dem vorhandenen Standort keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die verkehrliche Erschließung bereits gegeben ist, der Betriebsstandort als solcher etabliert ist und zusätzlich keine weitere Zerschneidung der Landschaft oder ein Eingriff in ungestörte Freiflächen erfolgen muss, erscheint die Wahl eines anderen Standortes nicht sinnvoll.

7.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb der auf der Grundlage der Privilegierung gemäß § 35 BauGB errichtet wurde und nun erweitert werden soll. Die wesentlichen Bestandteile des Betriebs bestehen aus den vorhandenen Ställen zur Tierhaltung. Die Anlagen stehen dabei in einem engen technischen und organisatorischen Zusammenhang. Eine Alternativenprüfung bezieht sich somit auf Flächen im direkten Bereich des Bestandshofs und betrifft im Wesentlichen die Gebäudestellung innerhalb des Geltungsbereichs. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Gebäudestellungen orientieren sich an den Bestandsgebäuden und bilden die einzige Möglichkeit ab, innerhalb des umschlossenen Bereiches einen Baukörper mit der notwendigen Kubatur zu errichten.

Die Alternativstandorte außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kommen aus umweltfachlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

8 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Die zur sachgerechten Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlichen Angaben standen zur Verfügung. Die Zusammenstellung der Angaben zum UVP-Bericht basieren auf den Inhalten und Aussagen des Gutachtens zu Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Bioaerosolmissionen (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018), des Landschaftspflegeri-

schen Begleitplans (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018A) und der Potentialabschätzung zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2018B). Weiterhin wurden Unterlagen zu den Anträgen nach BImSchG zu den bestehenden Ställen berücksichtigt worden.

Schwierigkeiten haben bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht bestanden.

8.2 Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Die Hähnchenmastanlage soll aufgrund der Tierplatzzahlen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden.

Gemäß § 52 BImSchG gilt Folgendes:

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

- 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,*
- 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,*
- 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder*
- 4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.*

Betriebsintern werden folgende regelmäßige Überwachungen der Anlage durchgeführt:

- Regelmäßige Wartung der technischen Anlagen,
- Alarmanlage bei Störungen in den Betriebsabläufen: Futter, Wasser, Lüftung, Strom, mit Meldung auf ein Handy.
- Durchführung von Eigenkontrollen durch Mitarbeiter, die mehrmals täglich durch die Ställe gehen.
- Regelmäßige Überprüfung des Notstromaggregats.

9 Verwendete Unterlagen

AMT BORNHÖVED (2002): Flächennutzungsplan.

BALLA, S., BERNOTAT, D., FROMMER, J., GARNIEL, A., GEUPEL, M., HEBBINGHAUS, H., LORENTZ, H., SCHLUTOW, A. & R. UHL (2014): Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung: Critical Loads, Bagatellschwelle und Abschneidekriterium; IN WLN (Waldökologie, Landschaftsforschung und Naturschutz), Heft 14, S. 43-56.

BALLA, S., UHL, R., SCHLUTOW, A., LORENTZ, H., FÖRSTER, M., BECKER, C., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., LÜTTMANN, J., SCHEUSCHNER, TH., KIEBEL, A., DÜRING, I & W. HERZOG (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099; BMVBS Abteilung Straßenbau, Bonn; Carl Schünemann Verlag, Bremen; 2013.

BAUGB – BAUGESETZBUCH vom 8. Dezember 1986, letzte Änderung vom 20. Juli 2017.

BIMSCHG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26. September 2002, letzte Änderung vom 18. Juli 2017.

BNATSCHG - BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009, letzte Änderung vom 15. September 2017.

BOBBINK, R., HICKS, K., GALLOWAY, J., SPRANGER, T., ALKEMADE, R., ASHMORE, M., BUSTAMANTE, M., CINDERBY, S., DAVIDSON, E., DENTENER, F., EMMETT, B., ERISMAN, J.-W., FENN, M., GILLIAM, F., NORDIN, A., PARDO, L. & W. DE VRIES (2010): Global assessment of nitrogen deposition effects on terrestrial plant diversity: a synthesis. *Ecological Applications* 20(1), 30–59.

BOBBINK, R., ASHMORE, M., BRAUN, S., FLÜCKIGER, W., & I.J.J. VAN DEN WYNGAERT (2002): Empirical nitrogen critical loads for natural and semi-natural ecosystems: 2002 update. In: Achermann & Bobbink (Hrsg.) (2003): *Empirical Critical Loads for Nitrogen: Expert workshop*, Berne, 11-13, November 2002. *Proceedings. Environmental Documentation 164*, Swiss Agency for the Environment, Forests and Landscape (SAEFL), Berne.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Kartenserver des BfN Landschaften in Deutschland: www.geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI 2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen – Langfassung.

DSCHG SH - DENKMALSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014.

DüV - DÜNGEVERORDNUNG - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2018): Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition und Bioaerosole - Gutachten zur Erweiterung einer Masthähnchenanlage. Gutachten 18.272 vom 4. Dezember 2018.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2018A): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ der Gemeinde Gönnebek. LFB 18.285 vom 17. Dezember 2018.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2018B): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes - Potentialabschätzung - zum Vorhaben Erweiterung einer Masthähnchenanlage am Standort

24610 Gönnebek. Gutachten 18.283 vom 10. Dezember 2018.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Regionalplan für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg Pinneberg, Segeberg und Stormarn.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins, Flintbeck, 108 S.

LNATSCHG – LANDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010, letzte Änderung vom 2. Mai 2018.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de>).

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2014): Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle. Erlass – Stand: 26.06.2014.

MINISTERIUM FÜR UMWELT NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA-Lärm 1998) – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998, letzte Änderung vom 1. Juni 2017.

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA-Luft 2002) – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002.

TIERSCHG – TIERSCHUTZGESETZ vom 18. Mai 2006, letzte Änderung vom 28. Juli 2014.

TIERSCHNUTZV – TIERSCHUTZ-NUTZIERHALTUNGSVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung vom 22. August 2006, letzte Änderung vom 14. April 2016.

UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG vom 24. Februar 2010, letzte Änderung vom 8. September 2017.

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, letzte Änderung vom 18. Juli 2017.

Gönnebek, den 06. 04. 2020




Bürgermeister